

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6788

03. Juli 2026

**Versorgungslücke im Versorgungsausgleich geschiedener Beamtinnen und Beamten schließen – Interne Teilung der Versorgungsansprüche einführen
Drucksache 20/4379**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der Sitzung des Finanzausschusses am 28. Mai 2026 abgestimmt, übersende ich die nachfolgende Stellungnahme anlässlich des im Betreff genannten Antrags der Fraktion der SPD. Die Stellungnahme geht insbesondere darauf ein, inwieweit die Landesregierung Möglichkeiten sieht, das im Antrag beschriebene Problem zu lösen, und inwieweit dazu Regelungen in anderen Bundesländern bestehen.

Einführung

Die im Antrag als „Versorgungslücke“ gekennzeichnete Situation tritt bei Ehescheidungen und dem nachfolgenden Versorgungsausgleich von Beamtinnen und Beamten auf, die vor Erreichen des 67. Lebensjahres in den Ruhestand treten bzw. in den Ruhestand versetzt werden. Die Situation ist durch ein komplexes Zusammenspiel von Rentenrecht, dem Scheidungsfolge- bzw. Versorgungsausgleichsrecht und dem Versorgungsrecht

gekennzeichnet. Grundsätzlich ist der Versorgungsausgleich dadurch gekennzeichnet, dass die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche und -anwartschaften jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen sind, vgl. § 1 Abs. 1 VersAusglG. Unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes findet ein Hin- und Her-Ausgleich zwischen den Geschiedenen statt. Der Ausgleich im Beamtenbereich erfolgt so, dass das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person Anrechte bei einem anderen Versorgungsträger – hier: der gesetzlichen Rentenversicherung – begründet, vgl. § 16 i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 2 VersAusglG. Die Begründung von Anrechten bei einem anderen Versorgungsträger wird als „externe Teilung“ bezeichnet. Der Anspruch aus dem Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung kann indessen unabhängig von dem tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand erst mit Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze realisiert werden. Das Rentenrecht kennt keine besonderen Altersgrenzen wie beim Land Schleswig-Holstein z.B. für den Polizeibereich (nach § 108 LBG mit der Vollendung des 62. Lebensjahres). Dies hat zur Folge, dass beim Ausgleichspflichtigen die eigene Versorgung um die Versorgungsausgleichsverpflichtung gekürzt wird, während der eigene Versorgungsausgleichsanspruch des Ausgleichsberechtigten erst bei Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze regelmäßig mit Vollendung des 67. Lebensjahres gezahlt wird.

Es besteht allerdings für Ausgleichspflichtige die Möglichkeit, nach § 35 VersAusglG die Kürzung der eigenen Versorgung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auszusetzen, und zwar bis zur Höhe des erst bei Erreichen der Regelaltersgrenze realisierbaren Ausgleichsanspruchs. Ist dieser Ausgleichsanspruch aber höher als die ausgesetzte Versorgungskürzung, bleibt bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Versorgungsausgleichslücke bestehen. Dies betrifft insbesondere geschiedene Beamtinnen, die aufgrund von Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung häufig geringere Versorgungsansprüche erwerben, woraus im Versorgungsausgleich höhere Ansprüche gegen den geschiedenen Ehemann entstehen.

Seit 2009 wurde die Bindung des Versorgungsausgleichs an die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich aufgehoben. Nunmehr gilt für neue Versorgungsausgleichsentscheidungen grundsätzlich die sog. interne Teilung, nach der jeder einzelne Versorgungsausgleichsanspruch der geschiedenen Ehepartner in ihrem jeweiligen Versorgungssystem ausgeglichen wird. Der Bund hat an dieser Stelle eine Regelung für seine Beamtinnen und Beamten mit dem Bundesversorgungsteilungsgesetz verabschiedet. Für die Beamtinnen und Beamten der Länder wäre eine interne Teilung landesrechtlich zu regeln; bis dahin gilt die externe Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung fort. Bislang hat kein Land von der Möglichkeit der Einführung der internen Teilung Gebrauch gemacht. Die hierzu aktuell ergangene Länderabfrage bestätigt dieses Ergebnis (siehe II.).

I. Möglichkeiten, die eine Versorgungslücke im Versorgungsausgleich bei Beamtinnen und Beamten mit einer besonderen Altersgrenze schließen

Das Finanzministerium hat sich intensiv mit Lösungsmöglichkeiten befasst.

Im Ergebnis sind vorrangig diejenigen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten dargestellt, die die vormaligen Ehepartner eigenverantwortlich im Rahmen der Ehescheidung und des Versorgungsausgleichs anwenden können. Nachrangig kämen zwar grundsätzlich auch landesgesetzliche Regelungen zum Schließen der beschriebenen Versorgungslücke in Betracht, diese landesgesetzlichen Regelungen hätten jedoch strukturell aufwachsende Personalkosten für den Landeshaushalt zur Folge, zudem wäre die Umsetzung einer solchen landesgesetzlichen Regelung nur mit einem erhöhten Bürokratie- und damit Personalaufwand im Dienstleistungszentrum Personal leistbar. Im Einzelnen:

1. Lösungsmöglichkeiten, die die vormaligen Ehepartner eigenverantwortlich bereits nutzen können, damit eine Versorgungslücke gar nicht erst entsteht.

a) Anpassung wegen Unterhalt nach §§ 33, 34 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)

Nach §§ 33 ff. VersAusglG besteht die Möglichkeit einer Anpassung der bestehenden gerichtlichen Entscheidung wegen Unterhaltszahlungen. Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsrecht erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch einen Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, könnte die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person ausgesetzt werden. Maßgebend ist hier, dass ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ausgleichspflichtigen besteht. Über eine Anpassung befindet auf Antrag gemäß § 34 VersAusglG erneut das Familiengericht.

b) Aussetzung der Kürzung nach §§ 35, 36 (VersAusglG)

Die zentrale Norm ist hier die Vorschrift des § 35 VersAusglG. Solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt. Somit kann nach der Entscheidung über den Versorgungsausgleich in den Fällen möglicherweise eine Abmilderung mit einem Antrag erreicht werden, in denen die ausgleichspflichtige Person aufgrund einer besonderen Altersgrenze (derzeit 62. Lebensjahr in den Bereichen Polizeivollzug, Justiz und Feuerwehr) vorzeitig in den Ruhestand tritt und ihre eigene Versorgung gekürzt wird, sie gleichzeitig aber aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Leistungen erhalten kann, weil sie die in diesem Versorgungssystem geltende allgemeine Altersgrenze noch nicht erreicht hat. Dies gilt für die Personen, die infolge des Versorgungsausgleichs ausgleichspflichtig sind, aber auch gleichzeitig ein Anrecht auf Ausgleichszahlungen übertragen bekommen haben. Die Voraussetzungen für diese Ausgleichszahlungen werden jedoch noch nicht erfüllt, da die entsprechende Altersgrenze in der Rentenversicherung von derzeit 67 Jahren nicht erreicht wurde. Hinsichtlich des beim Pflichtigen insoweit eingesparten Abzugsbetrages bleibt es diesem dann freigestellt, die Ersparnis dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zuzuwenden. Für diesen wäre insoweit eine finanzielle Vorsorge für die Zeitspanne bis zum Erreichen der eigenen Pension zu ermöglichen. Gemäß § 36 Abs. 1 VersAusglG entscheidet über die Anpassung, deren Abänderung und Aufhebung der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

c) Scheidungsfolgenvereinbarung

Ein weiterer Lösungsansatz zur Vermeidung von Versorgungslücken ist der Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen, durch die neben Unterhaltsansprüchen auch Rentenansprüche sowie sonstige Ausgleichsansprüche im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten geregelt werden können. Damit kann zwischen der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person die Zahlung nachehelicher Ausgleichszahlungen einvernehmlich vereinbart werden. Das Versorgungsausgleichsrecht lässt einen erweiterten Spielraum für eigene Vereinbarungen der Ehegatten zu. Hierbei kann der Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, solange diese Vereinbarung nicht zu Lasten des Sozialhilfeträgers geht.

Die unter 1.a) und b) dargestellten Anpassungs- und Aussetzungsmöglichkeiten können Geschiedene auch nach dem Scheidungsurteil sowie nach Begründung von Anrechten zu Zwecken des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung nutzen. Eine Scheidungsfolgenvereinbarung ist hingegen vor dem Scheidungsurteil zu treffen.

2. Bundes- und landesgesetzliche Lösungsmöglichkeiten

a) Gesetzesinitiative der Freien und Hansestadt Hamburg im Hinblick auf das Rentenrecht
Hamburg hat den Gesetzesantrag vom 29.08.2023 in den Bundesrat (siehe Anlage 0402-23) eingebracht, um die Versorgungslücke durch eine Regelung im Rentenrecht zu schließen. Es wurde damit das konkrete Ziel verfolgt, dass im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ein neuer § 241 a eingeführt wird, der einen vorgezogenen Rentenbezug ausschließlich für die auf einem Versorgungsausgleich basierenden Rentenansprüche schafft.

Nach Empfehlung einer Einbringung durch den Finanz- sowie Innenausschuss des Bundesrats hatte der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sowie der Ausschuss für Familie und Senioren die Beratung der Vorlage vertagt.

Nach erneuter Prüfung dieser Gesetzesinitiative durch das Sozialministerium erachte auch ich die Weiterverfolgung dieser Gesetzesinitiative nicht als sinnvoll und verweise insoweit auf die Ausführungen unseres MSJFSIG:

„Durch die mit dem o.g. Gesetzesantrag Hamburgs vorgeschlagene Einführung einer gesonderten Altersrente für den Zeitraum zwischen Pensionierung und Erreichen der Altersgrenze für den Bezug einer Altersrente sollten Beamtinnen und Beamte bei Pensionseintritt aufgrund einer besonderen beamtenrechtlichen Altersgrenze Rentenansprüche aus einem Versorgungsausgleich übergangsweise bereits vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze ausgezahlt bekommen. Infolgedessen würden Rentenleistungen von Beamtinnen und Beamten begründet, die sich hinsichtlich der Voraussetzungen (Altersgrenze) unterhalb derer für die gesetzliche Rente bewegen. Diese "systemfremden" Altersgrenzen dürften angesichts der ohnehin zumeist deutlich besseren Alterssicherung von Beamtinnen und Beamten als eine weitere ungerechtfertigte Sonderbehandlung dieser Personengruppe wahrgenommen werden. Außerdem kann der Solidargemeinschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zugemutet werden, die Lösung für ein Problem in der Beamtenversorgung zu finanzieren. Es ist nicht die Aufgabe

der gesetzlichen Rentenversicherung und ihrer Solidargemeinschaft, die beschriebene „Versorgungsausgleichslücke“ rechtlich und finanziell zu schließen.“

Das MSJFSIG verweist zudem darauf, dass die Einführung einer besonderen Übergangsrente für geschiedene Beamtinnen und Beamte, für die besondere Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand gelten, auch Zweifel an der Gleichbehandlung mit anderen Fallkonstellationen aufwirft. Haben Angehörige der besagten Gruppe von Beamtinnen und Beamten mit besonderen Ruhestandsregelungen vor oder während des Beamtenverhältnisses eigene Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben und daher Anspruch auf eine Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, wird ihnen diese in der Regel auch erst mit Erreichen des regulären Renteneintrittsalters ausgezahlt. Je nach Verhältnis der Höhe der Ansprüche aus diesen beiden Systemen der Alterssicherung kann auch hier zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und dem Erreichen des regulären Renteneintrittsalters eine vorübergehende Versorgungslücke entstehen. Es ist kein sachlicher Grund zu erkennen, warum im Rahmen des externen Versorgungsausgleichs erworbene Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung bessergestellt sein sollen als eigene Anwartschaften.

Vor dem Hintergrund obiger Argumentation halte ich es auch nicht für zielführend, eine erneute Gesetzesinitiative mit einem Entwurf zu starten, der tiefgreifende Eingriffe im SGB VI in Gestalt einer neuen Rentenart und niedrigerer Renteneintrittsalter zur Meidung von Beamten-Versorgungslücken vorsehen würde. Nach einem auf Arbeitsebene eingeholten Meinungsbild sieht kein weiteres Land derzeit einen Handlungsbedarf. Nähere Ausführungen hierzu erfolgen zu der Länderumfrage unter II. „Das Bestehen von Regelungen, die das Problem der Versorgungslücke schließen“. Der Bund dürfte gegen solche Eingriffe in das Rentenrecht – die letztlich die externe Lösung bei der Teilung von Versorgungsanwartschaften über die gesetzliche Rentenversicherung fortsetzen sollen – zudem auf den gesetzlichen Vorrang der internen Teilung verweisen.

b. Landesgesetzliche Lösungsmöglichkeiten

Hinsichtlich der Möglichkeit von landesgesetzlichen Lösungsmöglichkeiten möchte ich vorab darauf hinweisen, dass entsprechende Regelungen ausschließlich die Berufsgruppen mit von der Regelaltersgrenze abweichenden, niedrigeren Altersgrenzen betreffen würden. Dies wiederum würde zu einer Bevorzugung dieses Personenkreises führen und Fragen der Gleichbehandlung aufwerfen.

Gleichwohl wurden weitere mögliche landesrechtlichen Lösungsansätze geprüft. Insbesondere zwei Varianten wurden in den Fokus genommen:

Belassen der externen Teilung durch den Rentenversicherungsträger bei Implementierung eines landeseigenen Aufstockungsbetrages

Bei dieser Lösung würde der Versorgungsausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung (sog. externe Teilung) bestehen bleiben und für die Übergangszeit zwischen der Pensionierung (bei Erreichen der besonderen Altersgrenze) und dem Anspruch des Versorgungsausgleichs aus dem Rentenrecht (mit Erreichen der Regelaltersgrenze) ein monatlicher Aufstockungsbetrag an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden.

Die geschätzten Kosten einer solchen Regelung belaufen sich nach den überschlägigen Berechnungen meines Fachbereichs auf über 1 Mio. € p.a und wären zudem strukturell aufwachsend. Die Finanzierung müsste aus Haushaltsmitteln erfolgen, da keine zusätzliche Kürzung bei den Ausgleichspflichtigen anstünde und keine Erstattungsansprüche gegenüber anderen Versorgungsträgern geltend gemacht werden könnten. Eine solche Aufstockung liefe zudem dem Grundsatz zuwider, dass es beim Versorgungsausgleich gerade nicht um die laufende Alimentation geht, sondern bereits erworbene Anwartschaften für den Versorgungsträger kostenneutral aufgeteilt werden sollen.

Zudem ist die Schaffung eines zusätzlichen versorgungsrechtlichen Aufstockungsanspruchs regulatorisch herausfordernd. Um das rechte Verhältnis von Eigenverantwortung und Versorgung durch den Dienstherrn sicherzustellen und nicht Untätigkeit zu belohnen, müsste ein Aufstockungsanspruch unter die Tatbestandsvoraussetzungen gestellt werden, dass die Geschiedenen alle unter Ziffer 1 genannten Gestaltungsoptionen – erfolglos – geprüft und beantragt haben. Ein solcher Nachweis bedingt jedoch umfangreichen Regelungs-, Darlegungs- und Überprüfungsaufwand.

Sog. interne Teilung nur für das Land Schleswig-Holstein

Die landesrechtlichen Möglichkeiten zur Einführung der internen Teilung müssen unter Berücksichtigung der gesamten denkbaren Fallkonstellationen und Auswirkungen betrachtet werden. Wie bereits angesprochen, ist die einleitend als „Versorgungslücke“ gekennzeichnete Situation nicht auf Bedienstete im Polizeibereich beschränkt. Vielmehr kann sie in ganz unterschiedlichen Fallgestaltungen eintreten, in denen Geschiedene vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand gelangen, bspw. aufgrund von Dienstunfähigkeit oder aufgrund besonderer Altersgrenzen auch in anderen Bereichen. Zugleich sind unterschiedliche Konstellationen des Versorgungsausgleichs in den Blick zu nehmen, da nur in einem Teil der Scheidungsfälle alle auszugleichenden Versorgungsanwartschaften und -ansprüche beim Land als Versorgungsträger bestehen. Ebenso sind Konstellationen zu betrachten, in denen entweder ein Teil versorgungsfremde Anrechte bspw. durch Tätigkeit in der Privatwirtschaft bzw. Versorgungsansprüche anderer Dienstherrn erworben hat oder zwar beide Geschiedene im Landesdienst standen, jedoch in ihrem beruflichen Werdegang zuvor oder später auch bspw. Rentenanwartschaften erworben haben. Schließlich ist zu betrachten, ob eine zu schaffende Regelung den für die derzeit betroffenen Geschiedenen noch Geltung entfalten kann oder nur für künftige Versorgungsausgleichsentscheidungen wirkt.

Zunächst ist die Einführung der internen Teilung in Anlehnung an die Bundesregelung denkbar. Anspruchsberechtigt wären dann alle jeweils Ausgleichsberechtigten, auch versorgungsfremde Personen. Mit deren Versorgungsträgern müssten daher entsprechende Erstattungen abgerechnet werden.

Die Zahlungen müssten auch dann von Schleswig-Holstein erfolgen, wenn der/die Ausgleichspflichtige nicht mehr im Dienst des Landes Schleswig-Holstein ist. Eine Regelung zur Erstattung der entstandenen Kosten zwischen den Versorgungsträgern findet sich in § 47a VersAusglG. Diese Regelung besteht entsprechend der alten

Regelung nach § 107 b BeamtVG. Aus den genannten Gründen würde im Dienstleistungszentrum Personal eine erhebliche Zahl von künftigen Ausgleichsfällen aufwachsen, die ggf. jahrzehntelang zu überwachen wären. Der Mehraufwand, der mit einer derartigen Regelung einhergeht, ist nicht vorhersehbar. Er wäre neben einem sehr hohen personellen Einsatz für Antragsbearbeitung, Personalpflege, Erstattungsbearbeitung auch für den Fachbereich Haushalt durch Beobachtung der Zahlungsströme zu erwarten. Dieser Aufwand kann weder abgeschätzt noch beziffert werden. Die Regelung würde zudem nur für künftige Scheidungsfälle gelten und würde nicht die Bestandsfälle umfassen, bei denen im Wege der externen Teilung bereits Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wurden. Schließlich können Beamtinnen und Beamte, die neben ihren Versorgungsansprüchen noch Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung haben, diese ungeachtet der internen Teilung dennoch erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI geltend machen.

Weiterhin ist auch die Einführung der internen Teilung durch entsprechende Regelung im Beamtenversorgungsrecht des Landes (SHBeamtVG) denkbar. Eine solche Regelung könnte jedoch nur für diejenige Versorgung gelten, die beim Land als Versorgungsträger erworben wurde und somit nur – künftige – Konstellationen betreffen, in denen beide Geschiedene ausschließlich im Landesdienst standen oder zumindest bei anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des SHBeamtVG tätig waren. Damit würde nur ein geringer Ausschnitt der oben dargestellten Konstellationen angesprochen. Aus Gleichheitsgesichtspunkten ist ein derartiger Ansatz allerdings nicht zu rechtfertigen.

Fazit

Nach Abwägung aller mit einer landesgesetzlichen Regelung verbundenen Nachteile sowie unter Berücksichtigung der mit Einführung eines landeseigenen Aufstockungsbetrags verbundenen zusätzlichen Belastung unseres Landeshaushalts bestehen erhebliche Vorbehalte gegenüber einer landesrechtlichen Lösung. Vor diesem Hintergrund scheinen die unter 1. aufgezeigten familien- und versorgungsausgleichsrechtlichen Lösungswege vorzugswürdig. Diese berücksichtigen auch, dass es sich nicht um eine Aufgabe des Versorgungsdienstherrn handelt, familienrechtliche Problematiken zu lösen und ein etwaiges Auffüllen allein scheidungsbedingter Rentenansprüche zu gewährleisten.

II. Länderumfrage zur Einführung der internen Teilung und das Bestehen von Regelungen, die das Problem der Versorgungslücke schließen.

Die Länderumfrage führte zu dem Ergebnis, dass kein Land die Einführung der internen Teilung beabsichtigt. Regelungen zu dieser Thematik bestehen in den Ländern nicht. Für die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage wurden unterschiedliche Begründungen angeführt. So könne eine Abmilderung der Auswirkungen nur in der Gestalt erfolgen, dass ein Antrag von der ausgleichspflichtigen Person nach Maßgabe der §§ 35, 36 VersAusglG gestellt werde. Ansonsten sei dies kein Thema der Beamtenversorgung. Ein etwaiges Auffüllen allein scheidungsbedingter Rentenansprüche sei keine Aufgabe des Versorgungsdienstherrn. Es handele sich vielmehr um eine Frage des Familien- und

Rentenrechts, für das jeweils der Bund die alleinige Gesetzgebungskompetenz besitzt. Es wird bei Anfragen auf die privatrechtliche Natur des Versorgungsausgleichs und entsprechend mögliche Vereinbarungen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Silke Schneider

Anlagen

Ergebnis der Länderumfrage

Land	Frage 1 „Gibt es in Ihrem Bundesland Überlegungen, die interne Teilung einzuführen?“	Frage 2 „Wie ist bei Ihnen die Problematik der Versorgungslücke im Zusammenhang mit der besonderen Altersgrenze geregelt?“
Baden-Württemberg	Es sind keine Überlegungen bekannt, die interne Teilung einzuführen.	<p>Es erfolgt keine vorübergehende Kompensation im Rahmen der Beamtenversorgung. Ein etwaiges Auffüllen allein scheidungsbedingter Rentenansprüche ist keine Aufgabe des Versorgungsdienstherrn. Im AK Vers wurde die Thematik bereits mehrfach thematisiert. In der Sitzung im April 2022 wurde der Beschluss gefasst, dass die Mitglieder des Arbeitskreises die von Hamburg beabsichtigte Bundesratsinitiative aus versorgungsfachlicher Sicht unterstützen. Hierbei wurde nochmals festgehalten, dass es sich um eine familien- und rentenrechtliche Thematik handelt. Eine etwaige landesrechtliche Lösung durch die Einführung der internen Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis würde die beschriebene Versorgungslücke nur in gewissen Fallkonstellationen schließen. Insbesondere in Fällen, in denen die ausgleichspflichtige Person in der Ehezeit Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat, würde die Problematik weiterhin bestehen. Die Einführung der internen Teilung wäre daher nicht geeignet, die Problematik der scheidungsbedingten Versorgungslücke bei Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes zu lösen.</p>
Bayern	Es bestehen keine Überlegungen, in der	Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz

	bayerischen Beamtenversorgung die interne Teilung von Versorgungsanrechten nach Ehescheidung einzuführen.	sieht hinsichtlich der geschilderten Problematik keine Regelung vor. Es handelt sich vielmehr um eine Frage des Familien- und Rentenrechts, für das jeweils der Bund die alleinige Gesetzgebungskompetenz besitzt (vgl. BR-Initiative Hamburg). Eine Abmilderung der Auswirkungen kann nach Maßgabe der §§ 35, 36 VersAusglG lediglich durch das Aussetzen der Kürzung der Versorgung des ausgleichspflichtigen Vollzugsbeamten erfolgen. Im Übrigen wäre eine Landesregelung auch nicht geeignet, die Problematik vollständig zu lösen, da diese nur für Fälle maßgebend wäre, in denen beide Ehegatten Beamte sind und der internen Teilung unterliegen.
Berlin	In Berlin besteht weiterhin nicht die Absicht, die interne Teilung im Versorgungsausgleich einzuführen	Die Problematik der Versorgungslücke im Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit einer besonderen Altersgrenze ist im Land Berlin nicht geregelt. Ein neuerlicher Vorstoß zu einer Gesetzesänderung auf Bundesebene würde von hier unterstützt werden.
Brandenburg	Nein, in Brandenburg gibt es derzeit keine Überlegungen eine interne Teilung einzuführen.	Die Regelung zur Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Versorgungsausgleich (§ 81 BbgBeamtVG) entspricht im Wesentlichen den Regelungen des Bundes und der anderen Länder. Die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Beamtin oder des ausgleichspflichtigen Beamten werden daher mit dem Eintritt in den Ruhestand gekürzt. Eine Aussetzung der Kürzung nach

		<p>§ 35 VersAusglG erfolgt auf Antrag, sofern die normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass es sich um eine familien- und rentenrechtliche Problematik handelt, die rentenrechtlich geregelt werden sollte. Eine wie auch immer geartete Lösung innerhalb des Beamtenversorgungsrechts wird aus versorgungsfachlicher Sicht abgelehnt.</p>
Bremen	<p>in Bremen bestehen weiterhin keine Überlegungen dahingehend, die interne Teilung einzuführen.</p>	<p>Hiesigen Erachtens handelt es sich bei der Problematik weiterhin um keine „Versorgungslücke“ im Bereich des Beamtenversorgungsrechts, sondern um eine „Rentenlücke“. Handlungsbedarf wird hier im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gesehen (vgl. Beschluss zu TOP 10 der Sitzung des AK Vers vom 26. bis 28. April 2022 in Stuttgart). Einer Forderung der Gewerkschaft der Polizei aus Mai 2024 zur „Abschaffung der Benachteiligung von Polizeivollzugsbeamtinnen beim Versorgungsausgleich“ ist insoweit entsprochen worden, als zum 1. Juli 2025 die Einkommensanrechnung ab Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze weggefallen ist (vgl. § 64 Absatz 1 BremBeamtVG). Von dieser Anrechnungsfreiheit sind auch Beamtinnen und Beamten mit besonderen Altersgrenzen umfasst.</p>
Hamburg	<p>Das Thema ist hier durchaus bekannt. Wir haben aufgrund einer Petentin ja schon vor</p>	<p>Am sinnvollsten wird noch immer eine Lösung im Rentenrecht, also eine Änderung</p>

	<p>Längerem eine Bundesratsinitiative (Drucksache 402/23) eingereicht. Wir haben damit deutlich machen wollen, dass eine landesinterne Lösung – sowohl durch eine interne Teilung als auch durch eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts – nicht als sachgerecht gesehen wird.</p>	<p>des 6. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), erachtet. Dabei würden von einer solchen sozialrechtlichen Regelung die Beamtinnen und Beamten mit besonderer Altersgrenze aller Ländern gleichzeitig profitieren. Derzeit läuft parallel zu dem noch nicht abgeschlossenen Bundesratsverfahren eine Initiative der Innenministerkonferenz (IMK), die die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK) um Prüfung für ein Schließen der Lücke im Versorgungsausgleich entsprechend der Bundesratsinitiative gebeten hat. Nach unserer Kenntnis ist diese Prüfung noch nicht abgeschlossen. Wir warten daher ab, auch hinsichtlich der Ergebnisse der Alterssicherungskommission.</p>
Hessen	Nein	<p>Aus hiesiger Sicht handelt es sich nicht um eine versorgungsrechtlich sondern um eine rentenrechtlich zu lösende Problematik („Rentenlücke“). Dementsprechend gibt es hier auch keine Regelung. Es wird bei Anfragen zudem auf die privatrechtliche Natur des Versorgungsausgleichs und entsprechend mögliche Vereinbarungen verwiesen. Außerdem ist eine Empfehlung, länger zu arbeiten mit dem Anreiz des Zuschlags bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Entsprechende Überlegungen gibt es nicht.	<p>Die Problematik ist im Versorgungsrecht des Landes nicht geregelt. Allgemein wird auch hier die Auffassung vertreten, dass es sich um eine rentenrechtlich zu lösende Frage</p>

		handelt.
Niedersachsen	Nein, in Niedersachsen sind mir derzeit keine Überlegungen, die interne Teilung einzuführen, bekannt	Der Dienstherr schließt die „Versorgungslücke“ (besser: Rentenlücke) nicht. Ich verweise auf die anliegende Beantwortung einer kleinen Anfrage aus dem Jahr 2029 (Landtags-Drs. 18/04513), die weiterhin aktuell ist.
Nordrhein-Westfalen	Nein	Hier handelt es sich nicht um eine versorgungsrechtliche Problematik. Die Einführung der internen Teilung stellt auch keine vollständige Lösung dieser Problematik dar. Denn dies würde nur in Fällen, in denen beide Ehepartner Beamte sind und der internen Teilung in der Beamtenversorgung unterliegen würden, zu einer Lösung führen. Am ehesten könnte die Problematik durch eine Regelung im Rentenrecht (vgl. BR-Initiative Hamburg) gelöst werden.
Rheinland-Pfalz	Nein	Auch unserer Ansicht nach handelt es sich hierbei um keine originär versorgungsrechtliche Problematik, sondern bedürfte vielmehr einer rentenrechtlichen Lösung. Insofern schließe ich mich dem hierzu geäußerten Votum Nordrhein-Westfalens ausdrücklich an.
Saarland	Im Saarland bestehen derzeit keine Überlegungen zur Einführung der internen Teilung	In Bezugnahme auf die bisherigen Befassungen des AK VERS vertreten wir weiterhin die Auffassung, dass es sich nicht um eine versorgungsrechtliche, sondern um eine familien- und rentenrechtliche Problematik handelt, die rentenrechtlich

		geregelt werden sollte. Die Einführung der internen Teilung würde die Problematik auch nur für solche Fälle lösen, in denen beide Ehepartner Beamte wären und der internen Teilung unterliegen würden.
Sachsen	Es gibt derzeit keine Überlegungen, die interne Teilung einzuführen.	Es ist nicht beabsichtigt, die angesprochene „Rentenlücke“ im Beamtenversorgungsrecht zu schließen. Die Ursache liegt nach hiesiger Ansicht im Rentenrecht. Insoweit wurde auch die Initiative Hamburgs zur Herbeiführung einer Lösung im Rentenrecht unterstützt.
Sachsen-Anhalt	Es ist derzeit nicht beabsichtigt, die interne Teilung in Sachsen-Anhalt einzuführen.	Es erfolgt nur die Aussetzung der Kürzung der Versorgung im Rahmen des § 35 VersAusglG bis zur Höhe des Kürzungsbetrages, so dass in diesen Fällen die Versorgung bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der versorgungsausgleichsbedingten Rente ungekürzt gewährt wird. Eine darüber hinaus bestehende Versorgungslücke aufgrund höherer Rentenansprüche aus dem Versorgungsausgleich wird seitens des Versorgungsdienstherrn nicht geschlossen. Hier wird weiterhin an der Auffassung festgehalten, dass dies nicht Sache des Versorgungsdienstherrn ist, sondern auf rentenrechtlicher Ebene einer Lösung zuzuführen wäre.
Thüringen	Es gibt derzeit keine Überlegungen, die interne Teilung einzuführen.	Die Problematik wurde bislang in Thüringen nicht stark thematisiert. Es wird jedoch allgemein die Auffassung vertreten, dass es keine Sache des

		<p>Beamtenversorgungsrechts ist, Rentenansprüche aus einem zivilrechtlichen Versorgungsausgleichsverfahren zu übernehmen um damit die Lücke zu schließen, da die Ansprüche nicht im Beamtenverhältnis begründet wurden. Die diesbezügliche Initiative Hamburgs wurde von hiesiger Seite daher unterstützt.</p>
--	--	--